

§ 6

(1) Körnerfrüchte sind bei einer Temperatur von mehr als + 30 °C zu bewegen und unverzüglich einer Trocknung zuzuführen.

(2) Zur Trocknung der Körnerfrüchte sind alle verfügbaren Trocknungskapazitäten wie Getreidetrocknungsanlagen, Kalt- und Warmbelüftungsanlagen, geeignete Grünfuttertrockner sowie Trocknungsanlagen in den Zuckerfabriken und Ziegeleien auszulasten.

§ 7

(1) Gemäß der Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. August 1962 sind die Angehörigen des staatlichen Pflanzenschutzdienstes verstärkt zur Organisation und Kontrolle der Temperaturmessungen sowie der Qualitätserhaltung einzusetzen.

(2) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren sind durch die Räte der Gemeinden bzw. Städte verstärkt mit der Kontrolle, Anleitung und Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe zu beauftragen.

§ 8

Bei allen Kontrollen der Erntearbeiten sowie der Einlagerung sind die Fragen der Sicherung der Ernterzeugnisse vor Bränden und Qualitätsschäden mit zu überprüfen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. März 1963 außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1962

Der Minister des Innern

I. V.: Gr ün s t e i n

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers